

27. 02. 86

Sachgebiet 213

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über das Baugesetzbuch — Drucksachen 10/4630, 10/5027 —

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Artikel 1 Nr. 3 — § 1 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig, weil die in § 1 Abs. 3 enthaltene Verpflichtung der Gemeinden, die Bauleitpläne aufzustellen, zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, auch — neben anderen Belangen — die Verpflichtung einschließt, aus Gründen des Umweltschutzes Planungen vorzunehmen (in diesem Sinne bereits die Begründung im Regierungsentwurf zu Nummer 3). Die vorgeschlagene Ergänzung ist auch nicht notwendig, um den Umweltschutz in den Grundsätzen der Bauleitplanung verstärkt zu berücksichtigen. Anstelle einer allgemeinen Hervorhebung des Umweltschutzes enthält der Regierungsentwurf gezielte Verbesserungen zugunsten des Umweltschutzes in solchen Sachbereichen, die zu den Aufgaben der Bauleitplanung gehören, so z. B. im Hinblick auf die Erfordernisse eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden. Dadurch wird eine auch für die Praxis wirksamere Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes erreicht, als dies durch allgemeine Formulierungen möglich wäre.

Zu 2. (Artikel 1 Nr. 3 — § 1 Abs. 5 Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 3. (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b — § 1 Abs. 5 Satz 2 zu Nr. 4, nach Nr. 4)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 4. (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b — § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 5. (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b — § 1 Abs. 5 Satz 3)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Änderung des § 1 Abs. 3 in eine „Ist-Verpflichtung“ entspricht nicht dem System der Planungsleitlinien in § 1 Abs. 5 und den rechtsstaatlichen Erfordernissen an die Abwägung nach § 1 Abs. 6.

Dem mit der Ergänzung des Satzes 3 verfolgten Anliegen, den Städtebau stärker auf die innerörtliche Erneuerung und Entwicklung zu lenken, auch um dem Landschaftsverbrauch entgegenzuwirken, stimmt die Bundesregierung zu; es wird hierzu auf die Begründung der Vorschrift im Regierungsentwurf hingewiesen. Dem Anliegen trägt der Regierungsentwurf hinreichend dadurch Rechnung, daß mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen (§ 1 Abs. 5 Satz 3) und die Erhaltung,

Sicherung und Fortentwicklung von vorhandenen Ortsteilen (§ 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4) zu berücksichtigen ist. Ein gesetzlicher Vorrang der innerörtlichen Erneuerung und Entwicklung würde jedoch eine einseitige Ausrichtung der städtebaulichen Entwicklung zur Folge haben; in zahlreichen Planungs-fällen können auch andere Erfordernisse des Umweltschutzes als die der Vermeidung des Landschaftsverbrauchs die Neuausweisung von Bauland erforderlich machen. Den Gemeinden würde schließlich eine planungsrechtliche Rechtfertigungspflicht auferlegt werden, die zu kaum lösba-ren Abwägungsproblemen und verstärkt zur Fehlerhaftigkeit von Bauleitplänen in gerichtlichen Verfahren führen würde.

Zu 6. (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b — § 1 Abs. 5 Satz 4)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das mit dem Vorschlag verfolgte Grundanliegen wird zwar geteilt, es bedarf dazu jedoch nicht der vorgeschlagenen Ergänzung des § 1 Abs. 5 Satz 4. Der Regierungsentwurf zum Baugesetzbuch enthält bereits die erforderlichen Verpflichtungen, die für den Naturschutz und die Landschaftspflege bedeutsamen Flächen möglichst zu erhalten. Hinzuweisen ist insbesondere auf § 1 Abs. 5 Sätze 1, 2 Nr. 6 und Satz 3 sowie die neu vorgesehenen Möglichkeiten, in den Bauleitplänen Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auszuweisen (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und § 9 Abs. 1 Nr. 20). Unberührt bleibt auch die Verpflichtung zur Beachtung der für den Naturschutz und die Landschaftspflege bedeutsamen Flächen, für die entsprechende Verordnungen (insbesondere für Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete) bestehen. Wegen der unklaren Begriffsbestimmung der für den Naturschutz und die Landschaftspflege „bedeutsamen“ Flächen bestehen zudem neben rechtlichen Bedenken auch solche gegen die Praktikabilität der vorgeschlagenen Ergänzung.

Zu 7. (Artikel 1 Nr. 4 — § 2 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird mit folgender Maßgabe zugestimmt:

In § 2 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

„(3) Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.“

In Nummer 19 erhält in § 14 Abs. 1 der Text vor Nummer 1 folgende Fassung:

„(1) Ist ein Beschluß über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefaßt, kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich

eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, daß ...“

Die vorgeschlagene Neufassung des § 2 Abs. 3 und 4 und des § 14 Abs. 1 trägt dem Anliegen des Vorschlags des Bundesrates besser Rechnung.

Zu 8. (Artikel 1 Nr. 6 — § 3 Abs. 1 Satz 1)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 3 Abs. 1 Satz 1 wie folgt gefaßt wird:

„Die Bürger sind möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“

Das Wort „öffentlich“ sollte an einer anderen Stelle als vom Bundesrat vorgeschlagen eingefügt werden. Die Einfügung des Halbsatzes „die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen“ dient der Klarstellung.

Zu 9. (Artikel 1 Nr. 6 — § 3 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 10. (Artikel 1 Nr. 9 — § 5 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 des Regierungsentwurfs entspricht bereits dem Grundgedanken des geltenden Rechts (§ 6 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbaugesetzes), nach dem Teile des Flächennutzungsplans im Genehmigungsverfahren ausgenommen werden können. Die Vorschrift entspricht einem Bedürfnis der Praxis; hinsichtlich der Bedenken des Bundesrates wird auf die Begründung zum Regierungsentwurf hingewiesen.

Zu 11. (Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b — § 5 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bedenken des Bundesrates gegen die Neufassung des Eingangssatzes in § 5 Abs. 2 werden nicht geteilt; es wird insofern auf die Begründung des Regierungsentwurfs hingewiesen (vgl. auch Nummer 17, Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa — § 9 Abs. 1 Nr. 1).

Zu 12. (Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b — § 5 Abs. 2 Nr. 10)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Darstellungsmöglichkeit von Flächen für Maßnahmen, zum Schutz und zur Entwicklung von Na-

tur und Landschaft ist eine wesentliche Voraussetzung für die Aufgabe der Bauleitplanung, im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde durch Ausweisung solcher Flächen den aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlichen Ausgleich sicherstellen zu können. Die Darstellung solcher Flächen erfolgt in solchen Fällen häufig vorsorgend. Da rechtlich nicht ausgeschlossen werden kann, daß für solche Flächen auch Schutzverordnungen nach dem Naturschutzrecht getroffen werden können, würde die vorgeschlagene Subsidiaritätsklausel den § 5 Abs. 2 Nr. 10 des Regierungsentwurfs wesentlich entwerfen.

Zu 13. (Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b — § 5 Abs. 2 Nr. 10)

Die Prüfung hat ergeben, daß es keiner Regelung im Baugesetzbuch bedarf, die das in Ländern mit allgemeinverbindlichen Landschaftsplänen praktizierte Verfahren für die Aufstellung dieser Pläne unberührt läßt. Nach § 6 des Bundesnaturschutzgesetzes, der durch das Baugesetzbuch unberührt bleibt, regeln die Länder das Verhältnis der Landschaftsplanung zur Bauleitplanung. Es ist daher Sache der Länder, die notwendigen Regelungen zu treffen.

Zu 14. (Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe d — § 5 Abs. 3 Nr. 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 15. (Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe g — § 5 Abs. 7)

Der Vorschlag wird wegen des Sachzusammenhangs in die laufenden Prüfungen der Bundesregierung über die Umsetzung der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten im Bundesrecht einbezogen (vgl. Allgemeinen Teil der Begründung zum Regierungsentwurf, A I. 13; vgl. auch zu 23. Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa — § 9 Abs. 8 Satz 2).

Zu 16. (Artikel 1 Nr. 10 — § 6)

Die Prüfung hat ergeben, daß nach Auffassung der Bundesregierung auch ohne gesetzliche Regelung die Gemeinde die Möglichkeit hat, durchgeführte Änderungen des Flächennutzungsplans in einer Planunterlage zusammenzufassen und auf diese Weise den Beteiligten Auskunft über den jeweils maßgeblichen Planungsbestand zu geben. Jedenfalls kann im Einzelfall der Gemeinderat bei der Verabschiedung einer Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltung die Befugnis erteilen, den gesamten Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die Änderung erfahren hat, neu bekanntzumachen.

Zu 17. (Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa — § 9 Abs. 1 Nr. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bedenken des Bundesrates gegen die Neufassung des Eingangssatzes werden nicht geteilt; es wird insofern auf die Begründung zum Regierungsentwurf hingewiesen (vgl. auch Nummer 11, Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b — § 5 Abs. 2).

Zu 18. (Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a nach Doppelbuchstabe aa — § 9 Abs. 1 Nr. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung stimmt dem mit dem Antrag verfolgten Anliegen zu, durch vereinfachte Regelungen Belastungen oder Umstrukturierungen von Gebieten aufgrund Einrichtung bestimmter Nutzungen, wie z. B. bestimmter Vergnügungsstätten in Kern- und Mischgebieten der Innenstädte, verhindern zu können. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung sollte allerdings auf die eigentlichen Problemfälle beschränkt werden. So besteht das Bedürfnis für entsprechende Regelungen vornehmlich in den Gebieten nach § 34. Bei einer Regelung in § 9 bedürfte es darüber hinaus der Klärung des Verhältnisses einer solchen Festsetzung zu den in § 9 Abs. 1 enthaltenen übrigen Festsetzungen und zu § 1 Abs. 4, 5 und 9 der Baunutzungsverordnung.

Aus systematischen Gründen ist weiterhin zu erwägen, das Anliegen durch entsprechende Erweiterung des § 172 (Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten — Erhaltungssatzung —) zu berücksichtigen. Hierzu käme eine Regelung in Betracht, mit der durch eine Erhaltungssatzung ein Genehmigungsvorbehalt für solche Vorhaben begründet wird, durch die die städtebauliche Eigenart des Gebiets nach seiner vorhandenen Zweckbestimmung beeinträchtigt wird. Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu einer geeigneten Regelung Stellung nehmen.

Zu 19. (Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb — § 9 Abs. 1 Nr. 3)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Worte „aus besonderen städtebaulichen Gründen“ ersetzt werden durch „aus Gründen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden“. Dadurch wird dem auch vom Bundesrat mit seinem Änderungsvorschlag verfolgten Anliegen Rechnung getragen.

Entgegen dem Vorschlag des Bundesrates bedarf es jedoch der Beschränkung der Festsetzungsmöglichkeit von Höchstmaßen auf „Wohnbaugrundstücke“. Wie in der Begründung zum Regierungsentwurf dargelegt, ist die Beschränkung auf andere Flächen, für die bauliche oder sonstige Nutzungen vorgesehen werden, nicht praktikabel.

Zu 20. (Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a
Doppelbuchstabe bb — § 9 Abs. 1 Nr. 3)

Das Ergebnis der Prüfung ist folgendes:

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß einer weiteren Bodenversiegelung entgegenzuwirken ist. Dies entspricht der von der Bundesregierung beschlossenen Bodenschutzkonzeption vom Februar 1985. Die Prüfung, ob im Bau-recht des Bundes zusätzliche Regelungen erforderlich sind, hat ergeben, daß es keiner weiteren über die im Regierungsentwurf hinausgehenden Regelungen bedarf. Die in § 1 Abs. 5 Satz 3 und § 35 Abs. 5 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Bodenschutzklauseln sowie die in § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Regierungsentwurfs vorgesehene Möglichkeit der Beschränkung der Größe von Wohnbaugrundstücken tragen künftig mehr als bisher zur Vermeidung unnötiger Bodenversiegelung bei. Im übrigen stehen den Gemeinden auf der Grundlage des bisherigen Rechts (§ 9 Abs. 1 und Baunutzungsverordnung) die erforderlichen Regelungsmöglichkeiten zur Verfügung, die Bodenversiegelung durch bauliche und sonstige Nutzungen auszuschließen oder zu beschränken, z. B. durch Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche. Darüber hinausgehende Regelungen sind Gegenstand anderer Rechtsbereiche, insbesondere des Bauordnungsrechts der Länder.

Zu 21. (Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a
Doppelbuchstabe ff — § 9 Abs. 1 Nr. 20)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Zur Begründung wird auf die Begründung zu Nummern 12 und 13 (Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b — § 5 Abs. 2 Nr. 10) hingewiesen.

Zu 22. (Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a — § 9 Abs. 1
Nr. 23)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Neufassung des § 9 Abs. 1 Nr. 23 hat im wesentlichen den Zweck, die Anwendungsvoraussetzungen der Vorschrift städtebaurechtlich zu konkretisieren. Das geltende Recht gab zur Sorge Anlaß, daß Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 nicht nur aus den hierfür allein maßgeblichen städtebaulichen Gründen getroffen werden können. Der Vorschlag des Bundesrates wird diesem Anliegen des Regierungsentwurfs, die Vorschrift in dem erforderlichen Umfang zu konkretisieren, nicht gerecht.

Zu 23. (Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe d
Doppelbuchstabe aa — § 9 Abs. 8 Satz 2)

Der Vorschlag wird wegen des Sachzusammenhangs in die laufenden Prüfungen der Bundesregierung über die Umsetzung der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten im Bundes-

recht einbezogen (vgl. Allgemeinen Teil der Begründung zum Regierungsentwurf, A I. 13; vgl. auch zu 15. Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe g — § 5 Abs. 7).

Zu 24. (Artikel 1 Nr. 26 — § 22 Abs. 1, 2 und 6)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält es in Abwägung der Erfordernisse der Sicherung von Fremdenverkehrsgebieten mit den regionalen Belangen und den Belangen der Grundstückseigentümer für angebracht, daß die Länder aus übergeordneter Sicht durch Rechtsverordnung die Gemeinden bezeichnen, die zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen den Genehmigungsvorbehalt durch Satzung einführen können. Mit Rücksicht auf die durch den Genehmigungsvorbehalt bei der Begründung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbundenen Beschränkungen des Grundeigentums ist es notwendig, daß auch verfahrensmäßig sichergestellt wird, daß die übergeordneten Gesichtspunkte vor der Begründung des Genehmigungsvorbehalts ausreichend geprüft werden.

Das im Regierungsentwurf vorgesehene Erfordernis einer Rechtsverordnung der Landesregierung bewirkt, daß die mit der Regelung verbundenen Beeinträchtigungen für den Rechtsverkehr in Grenzen gehalten werden. Der Rechtsverkehr kann aus dem Landesgesetzblatt entnehmen, ob in einer Gemeinde ein Genehmigungserfordernis bestehen kann und deshalb eine Genehmigung oder ein Negativattest eingeholt werden muß. Die nach dem Vorschlag des Bundesrates allein noch vorgesehenen Satzungen der Gemeinde haben — insbesondere für in der Gemeinde nicht Ansässige — keine entsprechende Publizität. Die Beteiligten, insbesondere auch die Notare und die Grundbuchämter, können auch nicht ohne weiteres erkennen, ob ein Grundstück in einem durch Satzung bezeichneten Gebiet liegt.

Zu 25. (Artikel 1 Nr. 27 — § 27)

Gegen den Vorschlag werden Einwendungen nicht erhoben. Das der Klarstellung der Rechtslage dienende Anliegen kann durch folgende Fassung von Satz 1 berücksichtigt werden:

„Der Käufer kann — außer in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 — die Ausübung des Vorkaufsrechts abwenden, wenn die Verwendung des Grundstücks nach den baurechtlichen Vorschriften oder den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Maßnahme bestimmt oder mit ausreichender Sicherheit bestimmbar ist, der Käufer in der Lage ist, das Grundstück binnen angemessener Frist dementsprechend zu nutzen, und er sich vor Ablauf der Frist nach § 28 Abs. 2 Satz 1 hierzu verpflichtet.“

Zu 26. (Artikel 1 Nr. 27 — § 27)

Die Prüfung des Vorschlags zu § 27 Abs. 1 Satz 1 hat ergeben, daß dem Anliegen des Bundesrates durch

folgende Formulierung entsprochen werden kann. Nach dem jetzigen Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Die Gemeinde hat die Frist nach § 28 Abs. 2 Satz 1 auf Antrag des Käufers um zwei Monate zu verlängern, wenn der Käufer vor Ablauf dieser Frist glaubhaft macht, daß er in der Lage ist, die in Satz 1 genannten Voraussetzungen zu erfüllen.“

Dem Vorschlag zu § 27 Abs. 1 Satz 2 wird nicht zugestimmt.

Die Einschränkung des Abwendungsrechts in Umlegungsgebieten (Absatz 1 Satz 2) ist nicht entbehrlich. Hiermit soll insbesondere dem tragenden Gedanken der Umlegung, die tatsächlichen und rechtlichen Bindungen der Alteigentümer an das Umlegungsgebiet zu erhalten, Rechnung getragen werden. Der Erwerb des Grundstücks könnte es der Gemeinde ermöglichen, auch solchen Eigentümern zu einem Grundstück im Umlegungsgebiet zu verhelfen, die wegen eines zu geringen Einwurfsgrundstücks u. U. kein Grundstück zugeteilt bekommen könnten. Durch die Beschränkung des Abwendungsrechts wird auch die zweckmäßige Neugestaltung der Grundstücke erleichtert.

Die Hinweise des Bundesrates auf § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 51 tragen dem mit Absatz 1 Satz 2 verfolgten Anliegen nicht hinreichend Rechnung. Nach § 24 Abs. 3 muß das Wohl der Allgemeinheit die Ausübung des Vorkaufsrechts stets rechtfertigen; würde § 27 Abs. 1 Satz 2 entfallen, könnte der Käufer die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß Satz 1 dieser Vorschrift abwenden, obwohl die Ausübung durch das Wohl der Allgemeinheit gerechtfertigt wäre. Mit der Verfügungs- und Veränderungssperre des § 51 können lediglich Erschwernisse für die Durchführung der Umlegung verhindert, nicht jedoch die beschriebenen Umlegungszwecke erreicht werden.

Zu 27. (Artikel 1 Nr. 27 — § 28 Abs. 3)

Die Prüfung hat ergeben, daß § 28 Abs. 3 erforderlich ist. Die vorgesehene Regelung soll darüber hinaus einen Beitrag zur Rechtssicherheit leisten.

Was die Ausübung des Vorkaufsrechts bezüglich einer Teilfläche betrifft, ist darauf hinzuweisen, daß diese bereits unter geltendem Recht bei Grundstücken mit öffentlicher Zweckbestimmung der Hauptanwendungsfall ist; insofern werden keine neuen Rechtsprobleme in das Schuld-, Sachen- und Grundbuchrecht hineingetragen. Die Rechtsprechung hat sich bisher lediglich mit einem Teilaspekt der Problematik befaßt. Ob weitere Regelungen erforderlich sind, um den Eigentumsübergang von Teilflächen nach Sätzen 3 und 4 zu erleichtern, wird die Bundesregierung noch prüfen.

Mit der Formulierung in Satz 1 soll klargestellt werden, daß die Gemeinde bei Vorliegen der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen verpflichtet und nicht lediglich berechtigt ist, den zu zahlenden Betrag nach Maßgabe des Enteignungsentschädigungs-

rechts festzulegen. Es sind keine sachlichen Gründe erkennbar, die es rechtfertigen würden, unterschiedliche Gesichtspunkte für die Ermittlung des von der Gemeinde zu zahlenden Betrags anzusetzen.

Ist die Gemeinde nach den vorstehenden Ausführungen zur Anwendung des § 28 Abs. 3 verpflichtet, richtet sich die gerichtliche Zuständigkeit für die Anfechtung des Bescheids ausschließlich nach § 217 des Entwurfs, auch wenn im Einzelfall zusätzlich die Voraussetzungen eines anderen Vorkaufsrechts vorliegen.

Zu 28. (Artikel 1 Nr. 27 — § 28 Abs. 5 Satz 5)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 29. (Artikel 1 Nr. 29, 35 — § 29 Satz 1, § 36 Abs. 1 Satz 2)

Nach Auffassung der Bundesregierung spricht vieles dafür, daß die dem Antrag zugrundeliegende Problematik auf Regelungen in den Landesbauordnungen zurückzuführen ist. Wie ein soeben bekanntgewordenes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 19. Dezember 1985 — 7 C 65.82) festgestellt hat, ist der Landesgesetzgeber aus kompetenzrechtlichen Gründen gehindert, „frei“ darüber zu befinden, ob er für bestimmte bauliche Anlagen ein präventives bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren vorsehen und diese damit den §§ 30 ff. entziehen oder unterwerfen will; er müsse vielmehr bei Genehmigungsfreistellungen stets die bundesrechtlichen Konsequenzen im Hinblick auf die §§ 30 ff. mitbedenken. Die sich aus diesem Urteil ergebenden Folgerungen bedürfen auch im Hinblick auf den gestellten Antrag weiterer Prüfung.

Auch ist zu prüfen, ob dem mit dem Antrag verfolgten Anliegen, die Möglichkeit bundesgesetzlich zu eröffnen, die Prüfung der §§ 30 ff. anstelle im bauaufsichtlichen in anderen Genehmigungsverfahren durchführen zu können, durch die Gesetzesformulierung entsprochen wird. Weiter bedarf das Verhältnis einer solchen Regelung zu § 38 noch der abschließenden Prüfung. Die Bundesregierung wird daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu einer möglicherweise gebotenen Änderung des § 29 Stellung nehmen.

Zu 30. (Artikel 1 Nr. 33 — § 34 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Ergänzung um „öffentliche Belange“ ist entbehrlich; es wird insoweit auf die Begründung des Regierungsentwurfs hingewiesen.

Zu 31. (Artikel 1 Nr. 33 — § 34 Abs. 1 Satz 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Ergänzung in bezug auf die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen ist

auch im Hinblick auf die Probleme heranrückender Wohnbebauung an Industrie- und Gewerbebetriebe nicht erforderlich. Die neuere höchstrichterliche Rechtsprechung zum Begriff des „Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung“, insbesondere zum „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“, hat eine Rechtslage geschaffen, die dem mit dem Antrag des Bundesrates verfolgten Anliegen vollständig Rechnung trägt.

Nach der geltenden und im Regierungsentwurf unverändert übernommenen Rechtslage kann ein an einen Gewerbebetrieb heranrückendes Wohnbauvorhaben u. U. unzulässig sein, weil es Umwelteinwirkungen ausgesetzt ist, die die Schädlichkeitsgrenze des Bundes-Immissionsschutzgesetzes noch nicht erreichen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung könnte aber dahin mißverstanden werden, daß künftig allein das Hervorrufen von schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Unzulässigkeit von Vorhaben begründet. Der Vorschlag des Bundesrates wird daher auch abgelehnt, um eine Verschlechterung der Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes zu vermeiden.

Zu 32. (Artikel 1 Nr. 33 — § 34 Abs. 1 Satz 2)

Die Bundesregierung kommt nach Prüfung zu dem Ergebnis, daß die Belange der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung im Gesetzentwurf ausreichend berücksichtigt sind (vgl. § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 und § 34 Abs. 3 Satz 2 des Regierungsentwurfs). Weitergehende Regelungen im Baugesetzbuch, insbesondere in § 34 Abs. 1, werden nicht für erforderlich gehalten. Aus fachlich-rechtlicher Sicht begegnet der Vorschlag auf Ergänzung des § 34 Abs. 1 Bedenken. Das Erfordernis „Sicherstellung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung“ erfüllt nicht die für eine Zulässigkeitsvorschrift gebotene hinreichende Bestimmtheit der Genehmigungsvoraussetzungen, wie sie für § 34 Abs. 1, der anders als § 34 Abs. 3 Rechtsansprüche vorsieht, gesetzlich festgelegt werden müssen. Dem Anliegen kann sachgerecht nur durch Aufstellung von Bebauungsplänen, die die Erfordernisse der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung berücksichtigen, Rechnung getragen werden, sofern nicht ohnehin bestimmte Betriebe nach § 34 Abs. 1 unzulässig sind.

Zu 33. (Artikel 1 Nr. 33 — § 34 Abs. 3)

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß bei Anwendung des § 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 im Einzelfall aufgrund des Verwaltungsverfahrenrechts die Möglichkeit und gegebenenfalls auch die Verpflichtung besteht, durch geeignete Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung dem Bauherren Verpflichtungen aufzuerlegen, vorhandene Belastungen auszugleichen oder zu vermindern, wenn auf diese Weise sichergestellt wird, daß das Vorhaben städtebaulich vertretbar ist. § 34 Abs. 3 Satz 1 enthält insgesamt die Voraussetzungen für die Genehmigung von Vorhaben, um eine geordnete städtebauliche Entwick-

lung auch im Blick auf die Grundsätze der Bauleitplanung (§ 1) zu gewährleisten. Dies schließt den im Einzelfall gegebenenfalls notwendigen Ausgleich von Beeinträchtigungen mit ein. Einer Klarstellung im Gesetzestext bedarf es daher nicht. Die vorgeschlagene Ergänzung würde auch den Gesetzesvollzug erheblich erschweren.

Zu 34. (Artikel 1 Nr. 34 vor Buchstabe a — § 35 Abs. 1 Nr. 4)

Dem Vorschlag wird mit folgender Maßgabe zugestimmt:

In Absatz 1 Nr. 4 wird „oder“ durch ein Komma ersetzt.

In Absatz 1 Nr. 5 wird der Punkt durch „oder“ ersetzt.

Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken oder der Entsorgung radioaktiver Abfälle dient.“

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 35 Abs. 1 soll dem Vorschlag des Bundesrates auch unter Berücksichtigung seiner klarstellenden Bedeutung (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Dezember 1985 — 7 C 65.82) besser Rechnung getragen werden.

Die Frage der Notwendigkeit der Aufnahme von Anlagen der Abfallwirtschaft in § 35 Abs. 1 ist zweifelhaft, da die Errichtung dieser Anlagen in der Regel die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Abfallbeseitigungsgesetz erfordert, auf das § 38 Anwendung findet. Die Bundesregierung wird der Frage aber weiter nachgehen und im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu dem Vorschlag abschließend Stellung nehmen.

Zu 35. (Artikel 1 Nr. 34 — § 35 Abs. 3)

Den Änderungsvorschlägen wird mit folgenden Maßgaben zugestimmt:

Das mit dem Vorschlag auf Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes verfolgte Anliegen ist berechtigt. Der Katalog von zu berücksichtigenden Belangen (§ 35 Abs. 3) enthält jedoch bereits konkrete Gesichtspunkte des Bodenschutzes, die für den Außenbereichsschutz von Bedeutung sind, z. B. den Natur- und Landschaftsschutz, die natürliche Eigenart der Landschaft, die Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen, zu denen auch Einwirkungen auf den Boden gehören, und die Vermeidung der Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung. Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob es einer Ergänzung um solche konkreten Belange des Bodenschutzes bedarf, die im § 35 Abs. 3 noch nicht aufgeführt sind.

Dem Vorschlag in bezug auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, dem eine klarstellende Bedeutung zukommt (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 20. Januar 1984 — 4 C 70.79 und 4 C 43.81), wird zugestimmt.

Zu 36. (Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe b — § 35 Abs. 4 Nr. 5)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 37. (Artikel 1 Nr. 34 und 35 — §§ 35 und 36)

Der Regierungsentwurf hat die mit dem Rohstoffabbau im Zusammenhang stehenden Gesichtspunkte aufgegriffen. Es wird insbesondere verwiesen auf die im Regierungsentwurf beibehaltene Vorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 4, nach der ortsgewundene gewerbliche Betriebe, zu denen auch Vorhaben des Abbaus mineralischer Rohstoffvorkommen gehören, im Außenbereich privilegiert sind, und auf § 36 Abs. 2 Satz 1 des Regierungsentwurfs, der zur Vermeidung von Verzögerungen im Genehmigungsverfahren die Voraussetzungen klarstellt, unter denen die Gemeinde ihr Einvernehmen versagen kann. Darüber hinaus stellt der Regierungsentwurf in § 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 erstmals als bei der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belang der Wirtschaft die Sicherung der Rohstoffvorkommen heraus.

Eine geordnete und vorsorgende Sicherung des Abbaus oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ist auch Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung. Die Bundesregierung wird zu der Frage, ob zur Verbesserung der planungsrechtlichen Grundlagen im Raumordnungsrecht Ergänzungen notwendig sind, aus Anlaß des vom Bundesrat am 31. Januar 1986 beschlossenen Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung des Umweltschutzes in der Raumordnung und Bauleitplanung sowie im Fernstraßenbau (BR-Drucksache 360/85), der eine Ergänzung des § 2 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes zum Zwecke einer verbesserten Sicherung der Rohstoffe vorsieht, gesondert Stellung nehmen.

Zu 38. (Artikel 1 Nr. 35 — § 36 Abs. 1 Satz 3)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Genehmigung von Vorhaben in den Fällen des § 31 Abs. 2, §§ 33, 34 Abs. 2 zweiter Halbsatz und Abs. 3 und § 35 Abs. 2 und 4 und der Aufgabe der höheren Verwaltungsbehörde im Rahmen der Rechtsaufsicht über Bebauungspläne, die durch die Einführung des Anzeigeverfahrens im Grundsatz beibehalten wird, bedarf es auch weiterhin einer bundesgesetzlichen grundsätzlichen Verpflichtung, daß vor Erteilung der Genehmigungen die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde eingeholt werden muß. Der Zustimmungsvorbehalt findet seine zusätzliche Rechtfertigung in den Erleichterungen der Zulassungen von Vorhaben insbesondere nach den §§ 31 und 33. Um

Erschwernisse des Vollzugs insbesondere unproblematischen Fallgestaltungen zu vermeiden, soll es auch weiterhin dabei verbleiben, daß die höhere Verwaltungsbehörde — gegebenenfalls auf der Grundlage landeseinheitlicher Vollzugsvorschriften — für bestimmte Fälle allgemein festlegen kann, daß ihre Zustimmung nicht erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 Satz 3). Hiervon ist in der Vergangenheit auch in erheblichem Maß Gebrauch gemacht worden.

Zu 39. (Artikel 1 Nr. 35 — § 36 Abs. 1 Satz 3)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in § 36 Abs. 1 Satz 3 „§ 34 Abs. 3“ durch „§ 34 Abs. 2 zweiter Halbsatz und Abs. 3“ ersetzt wird.

Die Neufassung trägt dem Anliegen des Bundesrates Rechnung.

Zu 40. (Artikel 1 Nr. 36 — § 38)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 38 Satz 1 ist mit Rücksicht auf die umfassenden Vorschriften über städtebauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur (§§ 187 bis 191 des Regierungsentwurfs), die die gebotene Abstimmung zwischen Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich der Anwendung seines Planfeststellungsrechts und dem Städtebaurecht sicherstellen, nicht notwendig. Sollten sich aus dem Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes Probleme ergeben, die der Bundesregierung bisher nicht bekanntgeworden sind, wird die Bundesregierung diesen Fragen nachgehen.

Zu 41. (Artikel 1 Nr. 37 — § 39 — alt — / § 202 — neu — und Nr. 114 — § 156 — alt — / § 213 — neu)

Das Ergebnis der Prüfung ist, daß dem Anliegen des Bundesrates nicht zugestimmt wird.

Die früheren Bemühungen, im Rahmen des Erlasses einer Rechtsverordnung zu einer Begriffsbestimmung des Mutterbodens zu gelangen, die ausreichend konkret ist, so daß hieran eine Bußgeldvorschrift anknüpfen konnte, waren ohne Erfolg.

Zu 42. (Artikel 1 Nr. 44 — § 44 b — alt — / § 43 — neu)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 43. (Artikel 1 Nr. 45, 49 und nach Nr. 61 — § 45 Abs. 2 Satz 2, § 52 Abs. 3 Satz 1, §§ 69, 70 Abs. 1)

Dem Vorschlag zu § 69 wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß Absatz 1 Satz 2 wie folgt gefaßt wird:

„In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß der Umlegungsplan an einer zu benennenden Stelle nach Absatz 2 eingesehen werden kann und auszugsweise nach § 70 Abs. 1 Satz 1 zugestellt wird.“

Mit der Konkretisierung der Hinweispflicht soll dem besonderen Interesse vor allem rechtlich Betroffener am Regelungsinhalt des aufgestellten Umlegungsplans Rechnung getragen werden. Eine abstrakte Verweisung auf die in Satz 2 zitierten Vorschriften reicht hierfür nicht aus; auch § 50 Abs. 5, der auf die rechtlichen Wirkungen der Verfügungs- und Veränderungssperre hinweist, läßt dies nicht genügen. Die Beschränkung auf Satz 1 des § 70 Abs. 1 dient der Vermeidung einer Doppelverweisung, nämlich auf Absatz 2 des § 69 und den vorgeschlagenen Satz 2 des § 70 Abs. 1.

Dem Vorschlag zu § 70 Abs. 1 wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der vorgeschlagene Satz 2 wie folgt gefaßt wird:

„Dabei ist darauf hinzuweisen, daß der Umlegungsplan an einer zu benennenden Stelle nach § 69 Abs. 2 eingesehen werden kann.“

Es handelt sich insoweit um eine Anpassung an die obige Formulierung des vorgeschlagenen Satzes 2 des § 69 Abs. 1, die sich auf die den Umlegungsplan auslegende Stelle (in der Regel die Umlegungsstelle) bezieht.

Dem Vorschlag zu § 45 wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in Absatz 2 Satz 2 die Worte „der Auslegung der Umlegungskarte (§ 69 Abs. 1)“ durch die Worte „dem Beschluß über die Aufstellung des Umlegungsplans (§ 66 Abs. 1)“ ersetzt wird. Nur bei dieser Fassung handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 69. Bei der vorgeschlagenen Änderung „vor dem Beschluß über die Aufstellung der Umlegungskarte (§ 66 Abs. 1)“ dürfte es sich dagegen — was sich aus der Begründung ergibt — um ein redaktionelles Versehen handeln. Der zitierte § 66 Abs. 1 regelt nämlich den Beschluß über die Aufstellung des „Umlegungsplans“ und nicht gesondert einen solchen in bezug auf die „Umlegungskarte“.

Dem Vorschlag zu § 52 Abs. 3 Satz 1, die „Auslegung der Umlegungskarte (§ 69 Abs. 1)“ durch die „Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit (§ 71 Abs. 1)“ zu ersetzen, wird nicht zugestimmt. Aus Gründen des Vertrauensschutzes sollten Gebietsänderungen bereits nach Zustellung des Auszugs aus dem Umlegungsplan (§ 70 Abs. 1) nicht mehr ohne Änderung des einleitenden Umlegungsbeschlusses (§ 47) möglich sein; für die Gesamtheit der Grundstücke unwesentliche Gebietsänderungen können nämlich für den beteiligten einzelnen möglicherweise mehr als nur unwesentliche Auswirkungen haben.

Die „Auslegung der Umlegungskarte (§ 69 Abs. 1)“ sollte in § 52 Abs. 3 Satz 1 aber entsprechend der vorgeschlagenen Änderung in § 69 Abs. 1 durch den „Beschluß über die Aufstellung des Umlegungsplans (§ 66 Abs. 1)“ ersetzt werden. Eine solche Änderung würde der vorgesehenen Folgeänderung in § 45 Abs. 2 Satz 2 entsprechen.

Zu 44. (Artikel 1 Nr. 50 Buchstabe b — § 53 Abs. 1 Satz 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt, zumal die vorgesehene Mindestregelung ggf. die Aufführung einer über die „Nutzungsart nach dem Liegenschaftskataster“ hinausgehenden Nutzung (z. B. ungeordnetes Bauland) zuläßt.

Zu 45. (Artikel 1 Nr. 51 nach Buchstabe b — § 54 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird inhaltlich zugestimmt. Der vorgeschlagene Halbsatz 2 sollte allerdings — vergleichbar in § 54 Abs. 1 Satz 1 und § 74 Abs. 1 Satz 1 — in den geltenden § 54 Abs. 2 ohne Anfügung eines neuen Satzes eingearbeitet werden. Absatz 2 sollte folgende Fassung erhalten:

„(2) Das Grundbuchamt und die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Stelle haben die Umlegungsstelle von allen Eintragungen zu benachrichtigen, die nach dem Zeitpunkt der Einleitung des Umlegungsverfahrens im Grundbuch der betroffenen Grundstücke und im Liegenschaftskataster vorgenommen sind oder vorgenommen werden.“

Zugleich sollte — entsprechend der in § 74 Abs. 1 Satz 1 vorgesehenen Erstreckung auch auf die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Stelle — § 84 Abs. 1 Satz 1 wie folgt gefaßt werden:

„Die Gemeinde übersendet dem Grundbuchamt und der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stelle eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses über die Grenzregelung, teilt den Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 83 Abs. 1 mit und ersucht diese, die Rechtsänderungen in das Grundbuch und in das Liegenschaftskataster einzutragen.“

Dieser Ergänzung bedarf es schon deshalb, weil § 84 Abs. 1 Satz 2 den § 74 Abs. 2, dessen Erstreckung — wie oben dargelegt — auf die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Stelle vorgeschlagen ist, für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu 46. (Artikel 1 Nr. 52 Buchstabe a — § 55 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß Absatz 2 Nr. 1 wie folgt gefaßt wird:

„1. örtliche Verkehrsflächen für Straßen, Wege einschließlich Fuß- und Wohnwege und für Plätze sowie für Sammelstraßen.“

Die Einbeziehung auch der Fußwege neben den Wohnwegen entspricht der vorgeschlagenen Neufassung des § 127 Abs. 2 Nr. 2 mit dem Klammerzusatz „(z. B. Fußwege, Wohnwege)“, der zugestimmt werden soll (vgl. zu Artikel 1 Nr. 90 Buchstabe a).

Zu 47. (Artikel 1 Nr. 62 — § 72 Abs. 2 Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 48. (Artikel 1 Nr. 66 Buchstabe b — § 79 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Worte „von Gebühren, Auslagen und ähnlichen nichtsteuerlichen Abgaben“ durch die Worte „von Gebühren und ähnlichen nichtsteuerlichen Abgaben sowie von Auslagen“ ersetzt werden. Damit wird dem Anliegen der Regierungsvorlage Rechnung getragen, die unsystematische Zuordnung der Auslagen zu den Abgaben (Steuern, Beiträge und Gebühren) zu beseitigen.

In Anpassung hieran sollte der Einleitungssatz in § 148 Abs. 1 wie folgt lauten:

„Frei von Gebühren und ähnlichen nichtsteuerlichen Abgaben sowie von Auslagen sind Geschäfte und Verhandlungen“.

Zweck dieser Vorschläge ist die gegenseitige Anpassung des § 79 Abs. 1 und des § 148 Abs. 1, nicht aber die Freistellung von Gebühren für Beurkundungen und Beglaubigungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und durch Notare. Hier gelten die Sondervorschriften des § 11 Abs. 3 und des § 144 Abs. 1 KostO. § 79 Abs. 1 und § 148 Abs. 1 sehen nämlich weder eine „ausdrückliche“ Befreiung von den Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren vor, was § 11 Abs. 3 KostO voraussetzt, noch gelten sie mit ihrer Gebühren- und Auslagenbefreiung nach § 144 Abs. 1 KostO für Notare, denen „die Gebühren für ihre Tätigkeit selbst zufließen“.

Zu 49. (Artikel 1 Nr. 67 Buchstabe b — § 80 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 50. (Artikel 1 Nr. 72 Buchstaben a und b — § 87 Abs. 3 und 4)

Dem Antrag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 87 Abs. 3 folgende Fassung erhält:

„(3) Die Enteignung eines Grundstücks zu dem Zweck, es für die bauliche Nutzung vorzubereiten (§ 85 Abs. 1 Nr. 1) oder es der baulichen Nutzung zuzuführen (§ 85 Abs. 1 Nr. 2), darf nur zugunsten der Gemeinde, eines öffentlichen Bedarfs- oder Erschließungsträgers oder eines Sanierungsträgers erfolgen. In den Fällen des § 85 Abs. 1 Nr. 5 kann die Enteignung eines Grundstücks zugunsten eines Bauwilligen verlangt werden, der glaubhaft macht, daß er die Baumaßnahmen innerhalb angemessener Frist durchführen wird.“

Mit dieser Fassung werden die Privilegierungstatbestände des geltenden Rechts (§ 87 Abs. 3 und § 39 b Abs. 4 des Bundesbaugesetzes, § 22 Abs. 2 des Städtebauförderungsgesetzes) übernommen. Durch die Ausdehnung des Privilegs auf öffentliche Bedarfs- und Erschließungsträger in Anlehnung an die Neuregelung des Vorkaufsrechts zugunsten Dritter (§ 28 Abs. 4 des Entwurfs) wird gleichzeitig die von der Bundesregierung angestrebte Verwal-

tungsvereinfachung in den praktisch bedeutsamen Fällen erreicht.

Zu 51. (Artikel 1 Nr. 73 — § 88 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt. Entsprechend dem Sprachgebrauch des Gesetzentwurfs sowie unter Berücksichtigung der sich aus § 22 Abs. 2 des Städtebauförderungsgesetzes ergebenden Rechtslage wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Enteignung eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks zugunsten der Gemeinde oder eines Sanierungsträgers beantragt wird.“

Zu 52. (Artikel 1 Nr. 88 Buchstabe a, Nr. 90 Buchstabe a, Nr. 93, Nr. 130 — § 125 Abs. 1 Satz 1, § 127 Abs. 2 Nr. 2, § 131 Abs. 1 Satz 1, § 242 Abs. 4 Satz 1)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 53. (Artikel 1 Nr. 88 Buchstabe a — § 125 Abs. 1 Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 54. (Artikel 1 Nr. 92 — § 130 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Erschließungsbeitrag dient der Abgeltung eines Erschließungsvorteils. Ohne einen Vorteil ist die Heranziehung des Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten zum Erschließungsbeitrag nicht zu rechtfertigen. Die Zusammenfassung mehrerer Anlagen zur Gesamtabrechnung findet unter diesem Gesichtspunkt ihre Rechtfertigung darin, daß zwischen ihnen ein Funktionszusammenhang besteht, der sie mehr als es für das Verhältnis von Erschließungsanlagen untereinander üblicherweise zutrifft, zueinander in Beziehung setzt und insofern voneinander abhängig macht. Der Sondervorteil der einzelnen Anlage geht hier in einem Vorteil der Einheit auf, z. B. bei einem Erschließungssystem, in dem Fußwege und Straßen derart voneinander abhängen, daß die Grundstücke erst durch die Gesamtheit dieser Anlagen erschlossen werden. Deshalb rechtfertigt es sich in diesen Fällen, anstelle der Einzelabrechnung die Gesamtabrechnung treten zu lassen.

Der Vorschlag des Bundesrates vernachlässigt den Grundsatz des Erschließungsvorteils. Er läßt für die Zusammenfassung von Erschließungsanlagen zur gemeinsamen Abrechnung genügen, daß diese räumlich zusammenhängen oder im selben Bebauungsplan ausgewiesen sind. Danach könnte für jedes Bebauungsplangebiet eine Erschließungseinheit gebildet werden, ohne daß die Anlagen untereinander in einem funktionellen Zusammenhang

stehen und damit als Erschließungseinheit einen Erschließungsvorteil aufweisen.

Zu 55. (Artikel 1 Nr. 93 — § 131 Abs. 1 Satz 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 56. (Artikel 1 Nr. 94 a — neu — § 134 Abs. 1 Satz 1 und § 135 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 57. (Artikel 1 Nr. 94 a — neu — § 135 Abs. 4)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Bereits das geltende Recht trägt dem Vorschlag weitgehend Rechnung. Ist die Wirtschaftlichkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs nicht durch Ratenzahlungen oder durch Verrentung des Erschließungsbeitrags zu erhalten, so ist — nach dem Schutzzweck der Vorschrift des § 135 Abs. 4 — der Erschließungsbeitrag zu stunden. Die Gemeinde hat dann nur noch eine Möglichkeit der sachgerechten Ermessensausübung, und zwar die Stundung; die Versagung der Stundung wäre fehlerhaft.

§ 135 Abs. 4 regelt die Verzinsung der gestundeten Beiträge nicht ausdrücklich. Die Gemeinde ist zwar nicht gehindert, Stundungszinsen zu verlangen; dies ist aber nur dann möglich, wenn ihre Zahlung die Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs nicht in Frage stellt. Der Vorschlag des Bundesrates ist daher auch insoweit bereits vom geltenden Recht abgedeckt.

Zu 58. (Artikel 1 Nr. 96 — §§ 136 ff.)

Die Bundesregierung wird in Kürze Verhandlungen mit den Ländern über die Entflechtung der Mischfinanzierung im Städtebaubereich auf der Grundlage der Ergebnisse des Gesprächs der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 28. November 1985 aufnehmen.

Zu 59. (Artikel 1 Nr. 96 — § 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Streichungsvorschlag verkennt das mit der Formulierung gesicherte Anliegen, das auf eine Entschließung des Bundesrates vom 13. Februar 1970 zurückgeht, in der eine entsprechende Regelung ausdrücklich gefordert wurde (vgl. Stenographisches Protokoll der 348. Sitzung in Verbindung mit BR-Drucksache 1/2/1970). Hiernach soll sich die städtebauliche Erneuerung nicht nur auf die Sanierung städtebaulicher Mißstände z. B. in den Ballungszentren beschränken, sondern auch einer Verbesserung der gesamten Siedlungsstruktur dienen und den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung Rechnung tragen.

Zu 60. (Artikel 1 Nr. 96 — § 138 Abs. 2 Satz 4)

Der Empfehlung des Bundesrates, im weiteren Gesetzgebungsverfahren klarzustellen, wen die Löschungsverpflichtung hinsichtlich der erhobenen Daten in § 138 Abs. 2 Satz 4 treffen soll, kann dadurch Rechnung getragen werden, daß in § 138 Abs. 2 die Sätze 3 und 4 miteinander ausgetauscht werden.

Die Vorhaltung der zu Sanierungszwecken erhobenen personenbezogenen Daten bei den mit der Sanierung befaßten Stellen ist nach dem in § 138 Abs. 2 Satz 4 genannten Stichtag (Zeitpunkt der Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets) nicht mehr geboten. Soweit personenbezogene Daten vor dem genannten Zeitpunkt gemäß § 138 Abs. 2 Satz 3 aus konkretem Anlaß an eine Finanzbehörde weitergeleitet wurden, ist es aus Gründen der Besteuerung in der Regel erforderlich, die Daten dort auch über den Zeitpunkt der Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets hinaus vorzuhalten; in diesem Fall würde es dem mit § 138 Abs. 2 Satz 3 verfolgten Anliegen zuwiderlaufen, wenn auch die Finanzbehörden verpflichtet wären, ihre Daten bereits zum Zeitpunkt der Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets zu löschen. Demzufolge soll sich die Löschungsverpflichtung nach § 138 Abs. 2 Satz 4 auf die mit der Sanierung befaßten Stellen beschränken.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß es einer besonderen Löschungsverpflichtung für die Finanzbehörden nicht bedarf. Die Löschung der für Besteuerungszwecke weitergeleiteten Daten richtet sich nach den Bestimmungen über die Aufbewahrung, Aussonderung, Abgabe an Archive, Benutzung für wissenschaftliche Zwecke und Ausscheiden von Schriftgut der Finanzverwaltung.

Zu 61. (Artikel 1 Nr. 96 — §§ 142 ff.)

Dem Vorschlag wird mit folgenden Maßgaben zugestimmt:

1. Zu § 142 Abs. 3

Dem Vorschlag des Bundesrates zu § 142 Abs. 3 wird mit der Maßgabe zugestimmt, den Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgenden Halbsatz anzufügen:

„in diesem Fall kann die Gemeinde auch die Anwendung des § 143 ausschließen.“

Damit soll einer nach der Fassung des Bundesrates möglichen Auslegung entgegengetreten werden, daß es neben den Voraussetzungen, die für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens zu prüfen sind, einer gesonderten Erforderlichkeitsprüfung für den Ausschluß der Veränderungssperre (§ 14) bedarf.

2. Zu § 142 Abs. 5

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält es nicht für erforderlich, daß auf die Veränderungssperre nach § 14 und auf das allgemeine Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 bei der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets hingewiesen wird. Auch in den sonstigen Fällen, in denen der Gemeinde nach § 24 Abs. 1 ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zusteht, sieht das Gesetzbuch einen öffentlich bekanntzumachenden Hinweis nicht vor. Entsprechendes gilt, wenn die Gemeinde nach § 14 Abs. 1 eine Veränderungssperre beschließt. Ein besonderer Hinweis im Sanierungsrecht würde von daher der Systematik des Gesetzbuchs zuwiderlaufen.

3. Zu § 142 a

Dem Vorschlag wird nach Maßgabe folgender redaktioneller Änderungen zugestimmt:

- a) Der vom Bundesrat vorgeschlagene § 142 a wird § 143.
- b) Die §§ 143 und 144 des Gesetzentwurfs werden §§ 144 und 145.
- c) § 145 des Gesetzentwurfs wird § 146; im Absatz 1 letzter Halbsatz dieser Vorschrift wird „§ 144“ durch „§ 145“ ersetzt.
- d) Die §§ 146 bis 149 werden §§ 147 bis 150.
- e) In § 156 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird „§ 144“ durch „§ 145“ ersetzt.
- f) In § 157 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird „§§ 143 bis 145“ durch „§§ 144 bis 146“ ersetzt.
- g) In § 170 wird „§ 149“ durch „§ 150“ ersetzt.
- h) In Artikel 2 Nr. 15 Buchstabe a wird „§ 144 Abs. 2 und § 145 Abs. 1“ durch „§ 145 Abs. 2 und § 146 Abs. 1“ ersetzt.

4. Zu §§ 151 und 152

Dem Vorschlag wird mit folgender Maßgabe zugestimmt:

- a) In dem vom Bundesrat vorgeschlagenen § 152 Abs. 1 Nr. 2 wird „§ 145“ durch „§ 146“ ersetzt.
- b) In dem vom Bundesrat vorgeschlagenen § 152 Abs. 3 und 4 wird „§ 142 a“ jeweils durch „§ 143“ ersetzt.
- c) In § 154 Abs. 2 wird „§ 151 Abs. 4 Nr. 4 und 5“ durch „§ 152 Abs. 2 Nr. 3 und 4“ ersetzt.
- d) § 169 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird „§ 150“ durch „§ 151“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 wird „§§ 151 und 152 (Verfügungs- und Veränderungssperre; Genehmigung)“ durch „§§ 143 und 152 (Genehmigungspflichtige Vorhaben; Genehmi-

gungspflichtige Rechtsvorgänge)“ ersetzt.

- e) § 245 (Artikel 1 Nr. 130) wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Hat die Gemeinde vor dem ... (Tag nach der Verkündung des Gesetzes) ein Sanierungsgebiet im vereinfachten Verfahren förmlich festgelegt (§ 5 Abs. 1 Satz 4 des Städtebauförderungsgesetzes), kann sie durch Änderung der Satzung die Anwendung des § 143 beschließen.“

- bb) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

- f) In § 246 Abs. 6 Satz 3 (Artikel 1 Nr. 130) wird „§ 152 Abs. 2 Satz 2“ durch „§ 152 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

Zu Buchstaben a bis d und f

Folgeänderungen.

Zu Buchstabe e

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll den Gemeinden, die vor Inkrafttreten des Baugesetzbuchs ein Sanierungsgebiet im vereinfachten Verfahren nach § 5 Abs. 1 Satz 4 des Städtebauförderungsgesetzes förmlich festgelegt haben, die Möglichkeit eröffnet werden, Vorhaben und sonstige Maßnahmen im Sinne des § 14 Abs. 1 unter Genehmigungspflicht zu stellen. Damit können die vorgeschlagenen Verbesserungen auch für diese Verfahren wirksam werden; zugleich wird eine unterschiedliche Ausgestaltung der vor und nach Inkrafttreten des Gesetzes im vereinfachten Verfahren förmlich festgelegten Sanierungsgebiete vermieden.

Zu 62. (Artikel 1 Nr. 96 — §§ 142 ff.)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu dem Vorschlag Stellung nehmen, den Gemeinden in den im vereinfachten Verfahren förmlich festgelegten Sanierungsgebieten auch das Instrument der Verfügungssperre zur Verfügung zu stellen. Die Bundesregierung erwartet hierzu von dem vorgesehenen Planspiel weitere Hinweise.

Zu 63. (Artikel 1 Nr. 96 — § 147)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

§ 147 des Entwurfs, der dem § 24 des Städtebauförderungsgesetzes entspricht, schafft als Spezialregelung gerade dort, wo es besonderer eindeutiger Regelungen bedarf, Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und Rechtsfrieden.

Die Vorschrift, die den Versorgungsträgern einen ausgewogenen Kostenerstattungsanspruch für ihre i. d. R. hohen sanierungsbedingten Aufwendungen zuspricht, hat in der Vergangenheit nur zu wenigen Rechtsstreitigkeiten geführt, die teilweise auch bereits ihre höchstrichterliche Klärung gefunden haben (vgl. BGH-Urteil vom 11. Dezember 1980 — III Z 45.79 — Archiv PF 1985, 70ff.; auszugsweise auch MDR 1981, 567).

Im übrigen wird auf die Begründung der Gegenüberlegung der Bundesregierung zu einem gleichlautenden Vorschlag des Bundesrates zu § 24 (ursprünglich im Entwurf § 21) des Städtebauförderungsgesetzes hingewiesen, der sich seinerzeit der federführende Bundestagsausschuß angeschlossen hat (vgl. Drucksache VI/510, S. 11, 39, 63, 75 und zu Drucksache VI/2204, S. 13).

Zu 64. (Artikel 1 Nr. 96 — § 149 Abs. 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in Artikel 1 Nr. 51 Buchstabe b der Doppelbuchstabe bb aufgehoben wird.

Zu 65. (Artikel 1 Nr. 96 — § 158)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die im Regierungsentwurf enthaltene Vorschrift entspricht § 34 Abs. 5 des Städtebauförderungsgesetzes, der sich bewährt hat. Das geltende Recht wurde damit begründet, daß die für die Anerkennung eines Organs der staatlichen Wohnungspolitik zuständige Behörde den besten Einblick in die Geschäftstätigkeit und wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens habe und damit effizienter als andere Stellen die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Sanierungsträgers prüfen könne. Vor allem bei Organen der staatlichen Wohnungspolitik, die über Ländergrenzen hinweg tätig sind, müßte eine Zersplitterung der Zuständigkeit für die Bestätigung dieser Organe als Sanierungsträger zu höherem Verwaltungsaufwand führen.

Zu 66. (Artikel 1 Nr. 96 — § 162 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vom Bundesrat dargelegten Gründe (vgl. zu Artikel 1 Nr. 96 — § 149 Abs. 2) für eine von Amts wegen vorzunehmende „rasche“ Eintragung des Sanierungsvermerks treffen für die Löschung des Sanierungsvermerks nicht zu. Deshalb soll für die Löschung des Sanierungsvermerks die Rechtsform des Ersuchens beibehalten werden. Diese Rechtsform ist für Eintragungen, die das Grundbuchamt auf Veranlassung von Verwaltungsbehörden vorzunehmen hat, üblich und entspricht auch dem geltenden Recht (vgl. § 50 Abs. 3 Satz 3 des Städtebauförderungsgesetzes). Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Fassung sind nicht bekanntgeworden.

Zu 67. (Artikel 1 Nr. 96 — § 172 Abs. 1)

Gegen den Vorschlag werden Einwendungen mit der Maßgabe nicht erhoben, daß aus systematischen Gründen der Hinweis auf das Denkmalschutzrecht in einem neuen Absatz 4 des § 173 verankert werden sollte. Allerdings sollte dann die Denkmalschutzklausel zur Vermeidung von Mißverständnissen in Übereinstimmung mit dem bisher geltenden Recht (§ 39 a Abs. 3 des Bundesbaugesetzes) durch folgende Ergänzung des § 175 auch für die städtebaulichen Gebote gelten. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„(5) § 173 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.“

Zu 68. (Artikel 1 Nr. 96 — § 172)

Die Prüfung hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Die vorgesehene Genehmigungspflicht für die Errichtung baulicher Anlagen ist erforderlich, um die mit der Erhaltungssatzung verfolgten städtebaulichen Zwecke wirksamer durchsetzen zu können. Die Errichtung einer baulichen Anlage kann ebenso wie der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung negative Auswirkungen auf das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild haben.

Das Bedürfnis nach einer ausdrücklichen Regelung ist auch nicht unter Hinweis auf § 15 der Baunutzungsverordnung zu verneinen. Dies folgt vor allem daraus, daß Erhaltungssatzungen insbesondere in solchen Gebieten gelten können, in denen § 15 der Baunutzungsverordnung nicht zur Anwendung kommt.

Was die Abgrenzung zum landesrechtlichen Baugestaltungsrecht betrifft, kommt nach Auffassung der Bundesregierung für den Fall der Errichtung baulicher Anlagen dieselbe Grenzziehung in Betracht, wie sie von der Rechtsprechung bereits zum bisherigen Anwendungsbereich des § 39h des Bundesbaugesetzes vorgenommen wurde.

Zu 69. (Artikel 1 Nr. 96 — § 177 Abs. 1 und § 178)

Gegen den Vorschlag werden Einwendungen nicht erhoben.

Zu 70. (Artikel 1 Nr. 96 — § 183 Abs. 1 a — neu —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sollte eine dem geltenden Recht entsprechende Klarstellung in § 176 Abs. 5 und § 179 mit folgenden Formulierungen vorgenommen werden. In § 179 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt, der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3:

„(2) Der Bescheid darf bei Wohnraum nur vollzogen werden, wenn im Zeitpunkt der Beseitigung angemessener Ersatzwohnraum für die Bewohner unter zumutbaren Bedingungen zur Verfügung

steht. Strebt der Inhaber von Raum, der überwiegend gewerblichen oder beruflichen Zwecken dient (Geschäftsraum), eine anderweitige Unterbringung an, soll der Bescheid nur vollzogen werden, wenn im Zeitpunkt der Beseitigung anderer geeigneter Geschäftsraum unter zumutbaren Bedingungen zur Verfügung steht.“

In § 176 Abs. 5 wird „§ 179 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt durch „§ 179 Abs. 2 und 3 Satz 1“.

Zu 71. (Artikel 1 Nr. 96 — § 185 Abs. 3)

Die Prüfung hat ergeben, daß — unbeschadet des sachlichen Anwendungsbereichs des Bundeskleingartengesetzes — das Erfordernis nach einer besonderen Regelung über die Bereitstellung oder Beschaffung von Ersatzland auch für sonstiges kleingärtnerisch genutztes Land bei Aufhebung von Pachtverträgen im Rahmen städtebaulicher Maßnahmen fortbesteht.

Zu 72. (Artikel 1 Nr. 97 — § 192 Abs. 3 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 73. (Artikel 1 Nr. 97 — § 195 Abs. 1 Satz 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Grundstücksan- und -verkäufe im Hinblick auf und in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sind bereits von der Regelung in Satz 1 mitumfaßt. Ob und inwieweit die verschiedenen Arten des Landerwerbs über die Vorschriften der §§ 40, 46, 52, 54 und 88 Nr. 4 des Flurbereinigungsgesetzes dem Gutachterausschuß mitzuteilen sind, sollten die Landesregierungen unter Berücksichtigung der landesspezifischen Besonderheiten bei der Durchführung der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz entscheiden (s. Nummer 79).

Zu 74. (Artikel 1 Nr. 97 — § 195 Abs. 2 Satz 1)

Zu 75. (Artikel 1 Nr. 97 — § 195 Abs. 2 Satz 1)

Zu 76. (Artikel 1 Nr. 97 — § 195 Abs. 2 Satz 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine Streichung dieses Satzes würde die Funktionsfähigkeit der Rechtsprechung gefährden, da das Baugesetzbuch als „lex specialis“ gegenüber dem Prozeßrecht den dort geregelten Zugang zu Akten und Urkunden abschneiden würde. Außerdem geht die Entwicklung des Datenschutzes dahin, daß überall dort, wo die Erhebung von Daten vorgesehen ist, auch die Verwendung und der Schutz dieser Daten vorgesehen werden müssen.

Eine Streichung des § 195 Abs. 2 Satz 2 kann deshalb nicht erfolgen, weil hier durch den Hinweis auf

die Anwendung der prozeßrechtlichen Vorschriften die Funktionsfähigkeit der Rechtsprechung gewährleistet bleiben soll. Die Gerichte können nur Recht sprechen, wenn sie den zu beurteilenden Fall umfassend überprüfen können. Dazu müssen sie alle Tatsachen kennen, die den jeweiligen Fall betreffen. Dies wird durch die einschlägigen Vorschriften des Prozeßrechtes sichergestellt. Das gilt auch für die Kaufpreissammlung.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren herrscht die *Offizialmaxime*, d. h. das Gericht muß von Amts wegen den gesamten Sachverhalt aufklären, wozu auch die Beiziehung aller für die Entscheidung erheblichen Akten und Urkunden, also ggf. auch der Kaufpreissammlung oder Ausschnitte derselben gehört. Die gesamten Prozeßunterlagen müssen von den Beteiligten eingesehen werden können. Das verlangt der Grundsatz des rechtlichen Gehörs.

Schließlich darf durch die Bestimmungen des Baugesetzbuches auch die Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden, soweit sie nach Strafprozeßrecht möglich ist, nicht eingeschränkt werden, da sonst der Strafanspruch des Staates gefährdet würde.

Zu 77. (Artikel 1 Nr. 97 — § 195 Abs. 3, § 199 Abs. 2 Nr. 4)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Der Regierungsentwurf sieht die Übermittlung der Kaufpreissammlung an das zuständige Finanzamt vor. Übermittlung bedeutet in diesem Zusammenhang laufende Übersendung der vollständigen Kaufpreissammlung durch den Gutachterausschuß an das zuständige Finanzamt, ohne daß dieses von sich aus die Kaufpreissammlung anfordern muß. Die Übersendung ist erforderlich, weil das Finanzamt die Kaufpreissammlung zur flächendeckenden Bewertung des Grundbesitzes braucht und auch bis zum Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes im Jahr 1960 eine eigene selbst erarbeitete Kaufpreissammlung gehabt hat, die aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht weitergeführt worden ist. Die Übermittlung der Kaufpreissammlung ist auch vertretbar, weil damit dem Finanzamt lediglich Daten übermittelt werden, die es auch selbst erarbeiten könnte; denn die Grundstücksverträge werden ebenso wie dem Gutachterausschuß auch dem örtlichen Finanzamt (Grunderwerbsteuerstelle) übersandt. Eine darüber hinausgehende vollständige Öffnung der Kaufpreissammlung für andere Stellen durch eine Übermittlung kann angesichts der Personenbezogenheit der darin enthaltenen Daten nicht in Betracht gezogen werden. Vielmehr muß es hier ausschließlich bei der Übermittlung an das zuständige Finanzamt bleiben. Dies wird durch das Wort „nur“ sichergestellt.

Aber auch eine Zugänglichmachung der Kaufpreissammlung als Ganzes für andere Stellen z. B. durch Gewährung der Einsichtnahme ist aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich. Die Daten der Kaufpreissammlung werden vom Bürger aufgrund überwiegender Interessen der Allgemeinheit erhoben

bzw. bereitgestellt. Der Zugang zu diesen Daten steht deshalb auch unter hoher Verantwortung des Staates, d. h. in diesem Fall des Bundesgesetzgebers, der auch über die Verwertung dieser Daten entscheiden muß. Dabei ist er selbst für die Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Belange verantwortlich und kann dies nicht möglicherweise unterschiedlichen Regelungen durch die Landesgesetzgeber überlassen.

Der Bundesgesetzgeber kann den Zugang zur Kaufpreissammlung nur soweit öffnen, wie überwiegende Interessen der Allgemeinheit es erfordern. Das bedeutet, daß der Zugang restriktiv zu regeln ist und immer nur auf den Einzelfall bezogen sein darf. Eine unbeschränkte Zugänglichmachung der Kaufpreissammlung für bestimmte Stellen und Personengruppen (Berufsgruppen), z. B. durch ein Recht der Einsichtnahme, würde das Ob und das Wie der Initiative und der Entscheidung der Zugangsberechtigten überlassen und der Verantwortung der datenverwaltenden Stelle entziehen und einen wirksamen Datenschutz unmöglich machen. Ein solcher Schutz kann in der Praxis nur von der datenverwaltenden Stelle — hier dem Gutachterausschuß — gewährleistet werden. Sie muß von Fall zu Fall entscheiden, welche Informationen aus der Kaufpreissammlung gegeben werden. Dies kann nur durch die Einräumung eines Auskunftsrechts garantiert werden; denn bei der Auskunft bleibt die Entscheidung und Verantwortung für Art und Umfang der Auskunft bei demjenigen, der die Auskunft zu geben hat. Einer Auskunft geht immer ein Ersuchen voraus, in dem das Interesse an einer Auskunft dargelegt wird, damit die Notwendigkeit und das überwiegende Allgemeininteresse an der Auskunft geprüft werden kann. Nur ein exakt definierter Anknüpfungspunkt erlaubt es zu prüfen, ob sich die Auskunft auf die wirklich erforderlichen Daten beschränkt, wie es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der auch im Datenschutzrecht gilt, verlangt. Im Gegensatz zum Finanzamt, das wie bereits gesagt, eine flächendeckende Grundbesitzbewertung vorzunehmen hat und deshalb die gesamte Kaufpreissammlung benötigt, haben andere Stellen nur Einzelbewertungen vorzunehmen, für die auch nur Auskünfte aus einzelnen Gebieten benötigt werden.

Zu 78. (Artikel 1 Nr. 97 — § 196 Abs. 1 Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 79. (Artikel 1 Nr. 97 — § 199 Abs. 2 nach Nr. 4)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 80. (Artikel 1 Nr. 102 — § 203)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 81. (Artikel 1 Nr. 104 — § 205 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 82. und 83. (Artikel 1 Nr. 105 bis 113 — §§ 206 bis 212 [neu])

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt, soweit sie über den Regierungsentwurf hinausgehen.

Allgemein ist hervorzuheben, daß es sich bei den §§ 206 bis 212 (bisherige §§ 148 bis 151 und 153 bis 155) um erforderliches — der besonderen Eigenart des Städtebaurechts entsprechendes — Sonderverwaltungs- und Sondergerichtsverfahrensrecht handelt. Dies wird durch den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vom 10. Januar 1986 zum Ersten Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts (BR-Drucksache 2/86) bestätigt. Dieses Gesetz (sog. Bereinigungsnovelle) sieht nur Aufhebungen und Anpassungen in bezug auf die §§ 150, 152 und 153 in einem Umfang vor, der den im Baugesetzbuch vorgesehenen Änderungen (Artikel 1 Nr. 108, 110, 111) voll entspricht. Die vorgesehenen Änderungen beruhen auf eingehenden Beratungen während der Vorarbeiten und vor allem auch während des Gesetzgebungsverfahrens zur erwähnten „Bereinigungsnovelle“ (Drucksache 10/1232). Vor allem im Innenausschuß des Bundesrates waren die Vorschriften Gegenstand intensiver Beratungen. Bei den mit der „Bereinigungsnovelle“ beschlossenen Änderungen sollte es auch für das Baugesetzbuch verbleiben. Zu den einzelnen Vorschriften ist folgendes ergänzend anzumerken:

§ 206 entspricht dem bisherigen § 148 (örtliche und sachliche Zuständigkeit), der unverändert übernommen werden soll: Objekt im Verwaltungsverfahren nach dem Bundesbaugesetz ist nämlich nicht das unbewegliche Vermögen im allgemeinen (so § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), sondern nur (1) das „Grundstück“ im Rechtssinne, (2) Teile dieses Grundstücks oder (3) Grundstücke im wirtschaftlichen Sinne. Für Grundstücke im Rechtssinne (Grundbuchgrundstücke) und Grundstücksteile ergibt sich die örtliche Zuständigkeit aus § 148 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 145 Abs. 1 und für Grundstücke im wirtschaftlichen Sinne bei Grenzüberschreitungen aus § 148 Abs. 1 Satz 2. Da nur die „betroffenen“ Grundstücke verfahrensanhängig sind, kann sich der Gegenstand des Verfahrens bei Grundbuchgrundstücken auf „Baugrundstücke“ als Grundstücksteile beschränken. Betroffen ist im Baugenehmigungsverfahren nämlich nur das zu bebauende Grundstück oder Grundstücksteil, nicht z. B. das im Außenbereich (§ 35 BBauG) gelegene gartenmäßig genutzte Grundstücksteil. Dieses kann nämlich zwar zum Grundstück im grundbuchrechtlichen, nicht aber im baurechtlichen Sinne gehören. Im übrigen entscheidet in den Fällen des Satzes 2, der Satz 1 voraussetzt, die nächsthöhere gemeinsame Behörde, damit die örtlichen und wirtschaftlichen bereichsübergreifenden Aspekte bei der Entscheidung angemessen gewürdigt werden. Die Vermeidung von Kompetenzkonflikten oder sogar unterschiedlicher Entscheidungen zweier zuständiger Behörden — so § 3 Abs. 2 VwVfG — ist nur ein Nebenzweck des § 148 Abs. 1 Satz 2. Eine Streichung des Absatzes 1 Satz 1 und 2 würde den besonderen baurechtlichen Bedürfnissen im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit also nicht gerecht werden.

Absatz 2 trägt der Sondersituation in den Stadtstaaten und in zwei Bundesländern Rechnung.

§ 207 entspricht dem bisherigen § 149 (von Amts wegen bestellter Vertreter), der ebenfalls unverändert übernommen werden soll: Bereits die Prüfungsempfehlung des Bundesrates zur Kürzung des § 149 im Rahmen der erwähnten „Bereinigungsnovelle“ hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (Drucksache 10/1232, S. 87) veranlaßt, auf die unterschiedlichen Beteiligtenbegriffe hinzuweisen, die eine Kürzung der Vorschrift nicht zulassen. Es heißt dort wörtlich:

„Die Regelung für die Bestellung eines Vertreters von Amts wegen in § 149 BBauG weicht nämlich — trotz überwiegender Wortgleichheit — dem Inhalt nach von der Parallelnorm des § 16 Abs. 1 VwVfG wesentlich ab. Das gilt nicht allein für die Einzelatbestände der Nummer 1 Alternative 2 (Ungewißheit der Beteiligung) und der Nummer 4 (Gesamthands- und Bruchteileigentümer). Vielmehr liegt dem § 149 BBauG generell ein anderer Beteiligtenbegriff zugrunde als der allgemeinen verfahrensrechtlichen Regelung in § 16 Abs. 1 VwVfG.

Der Begriff des „Beteiligten“ in § 149 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BBauG stellt u. a. auf § 48 BBauG (Beteiligte im Umlegungsverfahren) und § 107 BBauG (Beteiligte im Enteignungsverfahren) ab. In diesen Vorschriften ist der Kreis der Beteiligten personenmäßig (jeweils Absatz 1) und verfahrensmäßig (jeweils Absätze 2 und 3) klar eingegrenzt. Dadurch werden die sachlich betroffenen Rechtsinhaber praktikabel feststellbar und die Zügigkeit der Verfahren sichergestellt.

Demgegenüber ist der Beteiligtenbegriff in § 16 Abs. 1 VwVfG aus der in § 13 VwVfG getroffenen allgemeinen Regelung herzuleiten. Darin wird unterschieden zwischen

- der Beteiligung kraft Gesetzes (Absatz 1), die sich aus der verfahrensrechtlichen Funktion im konkreten Einzelfall ergibt und sich insoweit generalisierend auf einen nur weitgehend abstrakt bestimmten Personenkreis bezieht, und darüber hinaus
- der Beteiligung kraft Hinzuziehung durch die zuständige Behörde (Absatz 2), die unter bestimmten Voraussetzungen möglich oder auch notwendig ist.

Von dieser allgemeinen Regelung, die je nach Art eines Verwaltungsverfahrens dazu führen kann, den Kreis der Beteiligten sehr weit zu ziehen, ist in den — konkret gefaßten — speziellen baurechtlichen Verfahrensvorschriften aus den genannten Gründen bewußt abgesehen.“

In § 208 ist — unter Aufhebung des Absatzes 1 — nur der Absatz 2 des bisherigen § 150 (Erforschung des Sachverhalts) in angepaßter Fassung aufgenommen worden. Absatz 2 enthält Sondervorschriften für Anordnungen zur Erforschung des Sachverhalts (besondere Beweis- und Zwangsmittel), die in den §§ 24 und 26 VwVfG nicht enthalten sind. Auch Absatz 2 geht in seinen Vorschriften von einem vom

Verwaltungsverfahrensgesetz abweichenden Beteiligtenbegriff aus (vgl. bereits zu § 207). Seine Aufhebung ist daher im Gesetzgebungsverfahren zur erwähnten „Bereinigungsnovelle“ auch vom Bundesrat nicht gefordert worden.

§ 209 entspricht dem bisherigen § 151 (Vorarbeiten auf Grundstücken), den auch der Bundesrat als Sondernorm erhalten wissen will.

Die vorgeschlagene Aufhebung des bisherigen § 152 (Rechts- und Amtshilfe) ist bereits in der Regierungsvorlage (Artikel 1 Nr. 110) vorgesehen.

In § 210 ist — unter Aufhebung des Absatzes 2 und des Absatzes 3 Satz 1 — nur Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 des bisherigen § 153 (Wiedereinsetzung) in teilweise angepaßter Fassung aufgenommen worden. Absatz 1 deckt sich wegen eines vom Verwaltungsverfahrensgesetz abweichenden Beteiligtenbegriff (vgl. bereits zu § 207) nicht mit der Parallelnorm des § 32 Abs. 1 VwVfG. Auch bezieht sich Absatz 1 nicht nur auf eine versäumte „gesetzliche“, sondern — über § 32 Abs. 1 VwVfG hinausgehend — auch „aufgrund dieses Gesetzes bestimmte“ Frist (z. B. durch Verordnung oder Satzung bestimmte Frist). Auch auf die Regelung des Absatzes 3 Satz 2, wonach eine Entschädigung zu gewähren ist, wenn die Entscheidung den durch das bisherige Verfahren herbeigeführten neuen Rechtszustand ändern würde, kann nicht verzichtet werden. Diese Entschädigungsregelung muß nämlich erhalten bleiben, weil in Enteignungs- und Umlegungsverfahren vor einer Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag eine Änderung des Rechtszustandes eingetreten sein kann, die nur unter großen Schwierigkeiten rückgängig gemacht werden könnte. Die völlige Aufhebung des § 153 ist daher bei der „Bereinigungsnovelle“ auch vom Bundesrat nicht angestrebt worden.

§ 211 entspricht dem bisherigen § 154 (Belehrung über Rechtsbehelfe), der unverändert übernommen werden soll: Weder die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes noch der Länder enthalten eine dem § 154 entsprechende Vorschrift über die Verpflichtung zur Rechtsmittelbelehrung. Die Parallelnormen der §§ 58 und 59 VwGO gelten nur für Anordnungen und Entscheidungen (einschließlich Verwaltungsakte), die vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden, nicht aber durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 157 ff. BBauG. Im übrigen geht auch § 154 von einem von den §§ 61 ff. VwGO und von § 13 VwVfG abweichenden Beteiligtenbegriff aus (vgl. bereits zu § 207). Schließlich verpflichtet § 59 VwGO zur Rechtsbehelfsbelehrung bei Verwaltungsakten nur Bundesbehörden, nicht aber die für die Durchführung des Bundesbaugesetzes zuständigen Landes- und Gemeindebehörden.

§ 212 entspricht — mit redaktionellen Anpassungen — dem bisherigen § 155 (Vorverfahren). Auch auf diese Bestimmung kann nicht verzichtet werden, da die Vorschriften der §§ 68 ff. VwGO über das Widerspruchsverfahren nur für verwaltungsgerichtlich anfechtbare Verwaltungsakte gelten (vgl. bereits zu § 211). Im übrigen ist die mit der BBauG-Novelle

1979 eingefügte Sonderregelung des Absatzes 2 unentbehrlich. Diese Regelung stellt nämlich sicher, daß der Zweck vorzeitiger Besitzeinweisungen (§§ 77 und 116 BBauG) durch die sonst bestehende aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs nicht vereitelt oder doch stark beeinträchtigt wird.

Zu 84. (Artikel 1 Nr. 116, 117, 118 — §§ 214 bis 216)

Dem Prüfungsvorschlag und dem damit verfolgten Anliegen wird zugestimmt. Die Bundesregierung hat den Entwurf einer Regelung über die Behandlung fehlerhafter Bebauungspläne durch die Gemeinden wegen bisher nicht abgeschlossener Klärung rechtswissenschaftlicher Fragen noch nicht vorlegen können. Die Prüfungen der Bundesregierung beziehen sich insbesondere auf eine Regelung, nach der die Gemeinden in einem förmlichen Verfahren die Fehlerhaftigkeit und Nichtigkeit eines Bebauungsplans feststellen können. Die Bundesregierung wird alsbald nach Abstimmung mit den Beteiligten zu einer möglichen gesetzlichen Regelung abschließend Stellung nehmen.

Zu 85. (Artikel 1 Nr. 117 — § 215)

Dem Prüfungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Vorschriften über die Wirksamkeit von Flächennutzungsplänen und Satzungen sind im Regierungsentwurf unter Berücksichtigung der vielfältigen, hiervon berührten Belange und der verfassungsrechtlichen Grenzen neu gefaßt worden. Die Bundesregierung hat damit die aus rechtsstaatlicher Sicht gegebenen Möglichkeiten ausgeschöpft.

Insbesondere sollte eine zeitliche Befristung der Geltendmachung materiell-rechtlicher Fehler von Bebauungsplänen nicht in Betracht gezogen werden. Eine solche Regelung wäre nicht nur aus verfassungsrechtlichen Gründen mindestens bedenklich und rechtspolitisch nicht erwünscht. Sie würde auch zu einer unangemessenen Beschränkung der gerichtlichen Überprüfungsrechte der von der Planung Betroffenen führen. Der in der Prüfungsempfehlung enthaltene Vorschlag, eine Regelung zu treffen, nach der nur „besonders schwere und offenkundige Fehler“ unbefristet geltend gemacht werden können, wirft nicht zu lösende Abgrenzungsprobleme auf. Auch erscheint es fraglich, ob die aus der Fehler- und Nichtigkeitslehre für Verwaltungsakte entnommenen Grundsätze insoweit auf Bauleitpläne übertragen werden können. Schließlich hat auch der Rechtsausschuß des Bundesrates mit Rücksicht darauf, daß die Erfordernisse der Abwägung (§ 1) unbeschränkt der gerichtlichen Kontrolle unterliegen, verfassungsrechtliche Bedenken nicht erhoben.

Zu 86. (Artikel 1 Nr. 117 — § 215 Abs. 3 Satz 2)

Der Prüfungsempfehlung wird zugestimmt.

Zu 87. (Artikel 1 Nr. 120 Buchstabe a
Doppelbuchstabe cc — § 217 Abs. 1 Satz 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 88. (Artikel 1 Nr. 130 — § 242 Abs. 4 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 89. (Artikel 1 Nr. 130 — § 246 Abs. 6 Satz 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die bundesrechtlichen Vorschriften über die Bekanntmachung von Flächennutzungsplänen und Satzungen sind inzwischen aufgrund der Klärung von Zweifelsfragen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung durch die Gemeinden in rechtssicherer Weise handhabbar geworden. Wird den Ländern die Möglichkeit gegeben, abweichende landesrechtliche Vorschriften über die Bekanntmachung zu erlassen, besteht die Gefahr neuer Rechtsunsicherheit, die mit dem Ziel, die Bestandskraft der Bauleitpläne zu sichern, nicht vereinbar ist. Auch in der Vergangenheit haben landesrechtliche Besonderheiten des Bekanntmachungsrechts im Zusammenhang mit der Neufassung des § 12 durch die Baugesetznovelle von 1976 zu erheblicher Unsicherheit — bis hin zur Nichtigkeit von Bauleitplänen — geführt, die schließlich durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. November 1983 — 2 BvI 25/81 — geklärt worden ist.

Die vollständige Beibehaltung des Rechts der Teilungsgenehmigung im Baugesetzbuch ist erforderlich, um ausgewogene Regelungen zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zum Schutz des Eigentümers bundesgesetzlich weiterhin zu gewährleisten. Auch in der Anhörung der Verbände zur Vorbereitung des Regierungsentwurfs zum Baugesetzbuch ist hierauf hingewiesen worden. Ins Gewicht fällt auch, daß der Bundesrat noch anläßlich der Novelle zum Bundesbaugesetz von 1979 eine Verstärkung der Sicherungsfunktion gefordert hat, die in das Bundesbaugesetz übernommen worden ist. Ergänzend wird auf die Darlegungen im Allgemeinen Teil der Begründung zum Regierungsentwurf (II. 2b) Bezug genommen.

Im übrigen läßt der Antrag offen, in welchem Umfang Abweichungen von den §§ 19 ff. landesgesetzlich getroffen werden können, insbesondere ob weitergehende bodenrechtliche Anforderungen für die Erteilung von Teilungsgenehmigungen landesgesetzlich vorgesehen werden können.

Zu 90. (Artikel 1 Nr. 130 — § 246 Abs. 6 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 91. (Artikel 1 Nr. 130 — § 246 Abs. 6 Satz 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bestimmungen über die Stundung des Erschließungsbeitrags für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke (§ 135 Abs. 4) sowie über den teilweisen oder vollständigen Erlaß des Erschließungsbeitrags (§ 135 Abs. 5) gehören zu den aus bundesrechtlicher Sicht unverzichtbaren erschließungsbeitragsrechtlichen Vorschriften. § 135 Abs. 4 soll sicherstellen, daß landwirtschaftliche Betriebe — bei ihrer Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen — in allen Bundesländern gleichbehandelt werden. § 135 Abs. 5 soll einen am öffentlichen Interesse orientierten Beitragserlaß — z. B. für eine Kirchengemeinde, die durch das Betreiben eines Kindergartens u. ä. Einrichtungen Aufgaben der Gemeinde wahrnimmt — im gesamten Bundesgebiet ermöglichen.

Die Kommunalabgabengesetze der Länder kennen diese „besonderen“ Billigkeitsmaßnahmen nicht. Lediglich die Kommunalabgabengesetze der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz enthalten eine dem § 135 Abs. 4 entsprechende Regelung. In den übrigen Kommunalabgabengesetzen der Länder wird auf die einschlägigen Billigkeitsregelungen der Abgabenordnung des Bundes verwiesen. Danach ist ein Beitragserlaß oder eine sonstige Billigkeitsmaßnahme nur dann zulässig, wenn eine unbillige sachliche oder persönliche Härte im Einzelfall vorliegt. Eine besondere Vergünstigung für landwirtschaftliche Grundstücke kennt die Abgabenordnung nicht. Auch Gründe des öffentlichen Interesses können nach der Abgabenordnung einen Beitragserlaß nicht rechtfertigen.

Zu 92. (Artikel 1 Nr. 130 — § 246 Abs. 6 Satz 4)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt; die vorgeschlagene Neuregelung trägt dem mit dem Antrag verfolgten Anliegen bereits Rechnung. Die Abweichungsregelung des § 246 Abs. 6 soll den Landesgesetzgeber nicht daran hindern, anstelle der bundesrechtlichen Vorschriften gleichlautendes Landesrecht zu setzen. Satz 4 soll lediglich aus Gründen der Rechtsklarheit eine Trennlinie zwischen Bundes- und Landesrecht gewährleisten. Macht der Landesgesetzgeber von der ihm eröffneten Regelungskompetenz Gebrauch, soll er sich der gesamten freigegebenen Materie annehmen; ein punktuell Weitergelten bundesrechtlicher Vorschriften soll ausgeschlossen sein. Der Landesgesetzgeber ist aber nicht gehindert, im Rahmen der Gesamtregelung auch einzelne Regelungen des Bundesrechts mit demselben Wortlaut als Landesrecht zu übernehmen.

Zu 93. (Artikel 2 Nr. 9 — § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO)

Die Prüfung hat ergeben, daß die Zulässigkeit der Normenkontrolle von Satzungen und Rechtsverordnungen nach dem Städtebauförderungsgesetz ausdrücklich geregelt sein muß. Dies ergibt sich daraus, daß das Städtebauförderungsgesetz mit Inkrafttreten des Baugesetzbuchs aufgehoben wird; beim Bundesbaugesetz ergibt sich dieses Problem nicht, weil es — als Baugesetzbuch — fortgilt. Die Bundesregierung schlägt vor, die erforderliche Regelung in Artikel 1 in einem neuen Absatz 5 des § 245 wie folgt zu treffen:

„(5) Satzungen, die nach den Vorschriften des Städtebauförderungsgesetzes erlassen worden sind, und Rechtsvorschriften auf Grund des § 92 Abs. 2 des Städtebauförderungsgesetzes gelten für Zwecke der Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung als solche nach diesem Gesetzbuch.“

In § 47 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entfielen dann „und des Städtebauförderungsgesetzes“ und „und auf Grund des § 92 Abs. 2 des Städtebauförderungsgesetzes“.

Zu 94. (Artikel 1 Nr. 15 — § 6 b des Einkommensteuergesetzes)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in dem unter Buchstabe b vorgeschlagenen Absatz 8 „Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ durch „Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen“ ersetzt wird.

Zu 95. (Artikel 5)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob Teile des Baugesetzbuchs am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten können. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften über die Zulässigkeit von Vorhaben.

Da die Gegenäußerung der Bundesregierung kostenrelevante Vorschläge des Bundesrats nicht aufgreift, wird hinsichtlich der Auswirkungen der Vorlage auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung zur Regierungsvorlage (Drucksache 10/4630, S. 53 unter A.I.14) verwiesen.

